An die Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3 / Große Beschlusskammer Energie

Stellungnahme zu den Orientierungspunkten zur Beteiligung der Einspeiser im Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3) – Wahrung des Bestandsschutzes für dezentrale Erzeuger

Sehr geehrte Damen und Herren der Beschlusskammer,

als Betreiber gewerblicher Photovoltaikanlagen im Leistungsbereich von 70 bis 300 kWp verfolgen wir den von Ihnen initiierten Prozess zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) mit großem Interesse. Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Bundesnetzagentur, die historisch gewachsene Netzentgeltsystematik zukunftsfest auszugestalten und Verursachungsgerechtigkeit herzustellen.

Gleichwohl darf eine Reform der Netzentgeltsystematik nicht in einen regulatorischen und ökonomischen Widerspruch zu den gesetzlichen Ausbaupfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) treten. Unterstützt durch die klaren Erkenntnisse aus dem Expertenaustausch der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2026 sowie den aktuellen Verbandspublikationen vom März 2026 (u. a. VKU, BEE, BDEW) möchten wir in Bezug auf die Einbeziehung von Einspeisern auf folgende kritische Fehlsteuerungen hinweisen:

1. Verfassungsrechtliche Schranken: Bestandsschutz und das Verbot der Rückwirkung

Der aus unserer Sicht kritischste Aspekt der vorliegenden Orientierungspunkte ist die unzureichende Differenzierung zwischen Neuanlagen und Bestandsanlagen. Die langjährigen Investitionsentscheidungen für die in unserem Portfolio befindlichen PV-Anlagen wurden unter der ausschließlichen Geltung des bestehenden EEG sowie der StromNEV getroffen. Diese verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen stellten die unumstößliche Basis für die Berechnung des Amortisationsinteresses und die Projektfinanzierung dar.

Wie auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in seinen Stellungnahmen vom März 2026 eindringlich warnt, stellt die nachträgliche Heranziehung von Bestandsanlagen zu neuen Netzentgeltkomponenten einen staatlichen "Vertrauensbruch" dar. Der VKU fordert zu Recht einen vollumfänglichen Bestandsschutz für Anlagen, die bereits am Netz sind. Aus Perspektive des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) qualifizieren wir einen Eingriff in die Rentabilität von Bestandsanlagen als unzulässige echte Rückwirkung, mindestens jedoch als eine unverhältnismäßige und damit unzumutbare unechte Rückwirkung.

2. Makroökonomische Implikationen: Vermeidung von "Stranded Assets" und Investitionsrisiken

Sollte die Beschlusskammer den Bestandsschutz für PV-Anlagen nicht explizit und rechtssicher garantieren, senden Sie ein verheerendes Signal an den Kapitalmarkt. Aufgrund der Degression der anzulegenden Werte sowie der hohen Fixkosten (wie hohe Pacht- und Finanzierungskosten) sind die Renditen in unserem Segment ohnehin minimal kalkuliert. Unsere Modellrechnungen zeigen deutlich, dass bereits gering wirkende neue Belastungen durch Einspeiseentgelte oder Leistungspreise ausreichen, um das Betriebsergebnis (EBIT) bestehender Anlagen unmittelbar ins Negative zu verkehren. Wie die Unternehmensberatung Frontier Economics im Rahmen des Expertenaustauschs der Bundesnetzagentur am 20.

Februar 2026 treffend dargelegt hat, erhöhen insbesondere kapazitätsbasierte Entgelte die Fixkosten der Erzeugungsanlagen drastisch und entwerten damit zwangsläufig bestehende Anlagen.

Darüber hinaus verzerren dynamische Einspeiseentgelte die Großhandelsmärkte und schaffen massive Investitionsunsicherheiten, da diese regulatorischen Kostenrisiken für die Anlagenbetreiber nicht kalkulierbar sind. Dies treibt die gewichteten Kapitalkosten (WACC) für den gesamten PV-Zubau signifikant in die Höhe und produziert unweigerlich "Stranded Investments".

3. Regulierungsökonomische Ineffizienz bei mangelnder Flexibilität

Die Beschlusskammer begründet die Einführung dynamischer Netzentgelte für Einspeiser maßgeblich mit der Etablierung verhaltenssteuernder Preissignale. Dieses ordnungspolitische Prinzip der Anreizregulierung setzt jedoch zwingend eine technische Reaktionsfähigkeit (Elastizität) auf Seiten des Adressaten voraus.

Die Stromerzeugung des in Deutschland installierten PV-Portfolios im Gewerbesegment ist strikt dargebotsabhängig. Ein dynamisches Preissignal kann denklogisch nicht zu einer zeitlichen Verschiebung der solaren Einspeisung in die Abendstunden führen. Die pauschale Anwendung von Anreizentgelten auf dieses spezifische Anlagenportfolio verfehlt somit jede regulierungsökonomische Lenkungswirkung und agiert als reine Fiskalmaßnahme. Wie der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) am heutigen 27. März 2026 in seiner Pressemitteilung fordert, ist eine umfassende "Harmonisierung von Instrumenten" notwendig, die eine kosteneffiziente Energiewende unterstützt und nicht durch regulatorische Widersprüche hemmt.

4. Kernforderungen an die Ausgestaltung der Rahmenfestlegung

Auf Basis der dargelegten regulierungsökonomischen und juristischen Sachverhalte formulieren wir folgende zwingende Anforderungen an das weitere Verfahren:

1. **Uneingeschränkter und expliziter Bestandsschutz:** Wir fordern die rechtsverbindliche Verankerung eines uneingeschränkten Bestandsschutzes für alle PV-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der neuen AgNes-Festlegung (bzw. vor dem 1. Januar 2029) in Betrieb genommen wurden.
2. **Freiwilligkeit (Opt-in) für Anreizentgelte:** Dynamische Tarifkomponenten und zeitvariable Netzentgelte dürfen für dargebotsabhängige Erzeugungsanlagen ohne Speicherkapazität nicht verpflichtend eingeführt werden. Sie sind als rein freiwilliges Optionsmodell (Opt-in) auszugestalten.
3. **Vermeidung administrativer Komplexitätsfallen:** Wir fordern den Verzicht auf bürokratisch hochkomplexe ex-ante Kapazitätsbestellungsmodelle für dezentrale Erzeuger in den niederen Spannungsebenen, um Transaktionskosten nicht unverhältnismäßig ansteigen zu lassen.

Wir vertrauen darauf, dass die Beschlusskammer diese Aspekte im Sinne eines rechtssicheren und investitionsfreundlichen Strommarktdesigns in der finalen Festlegung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,

SaDo PV 2-9 eGbR & SaDo PV Kotzen eGbR